

- Petition an den Landtag Baden-Württemberg -

Anlage: Änderungsvorschläge für den gemeindlichen Vollzugsdienst in BW

1. Übertragung rechtlicher Notkompetenz (sog. Eilzuständigkeit):

Beispielsweise ist eine Orientierung an das hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) möglich, siehe § 2 Satz 1 HSOG:

„Die Ordnungsbehörden (allgemeine Ordnungsbehörden, Sonderordnungsbehörden) und die Polizeibehörden werden in Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 nur tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch andere Behörden, die Aufgaben der Gefahrenabwehr zu erfüllen haben, nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint“.

Ordnungsbehörden in Hessen sind hierbei analog den gemeindlichen Vollzugsdiensten in Baden-Württemberg gleichzusetzen, Polizeibehörden stellen in Hessen die Landespolizei als Institution dar.

Alternativ könnte somit die DVO PolG oder VwV PolG BW um einen weiteren Satz ergänzt werden:

„Sind gemeindliche Vollzugsbedienstete nach § 125 Abs. 1 PolG bestellt worden, werden diese nur dann außerhalb der ihnen polizeilich übertragenen Vollzugsaufgaben tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint“.

Hierbei muss zusätzlich eine Begriffsdefinition getroffen werden, dass diese rechtliche Grundlage nicht für ein weiteres Zurückziehen der Landespolizei aufgrund ihrer sonstigen Aufgaben sorgt und diese damit für sofortiges Tätigwerden die meist örtlich näher am Ort des Geschehens anwesenden gemeindlichen Vollzugsdienste kontaktieren könnte. Ein Tätigwerden nach Eilzuständigkeit außerhalb des Aufgabengebietes gemäß Aufgabenkatalog sollte daher für gemeindliche Vollzugsdienste nur dann als sogenannter erster Angriff möglich sein, wenn diese direkt am Ort des Geschehens anwesend sind, um die Verdunklung der Sache aufgrund nicht ordinärer Zuständigkeiten zu verhindern, bis der zuständige Polizeivollzugsdienst eintrifft.

Hierzu jeweils zwei reale Beispiele, welche die Problematik genauer erläutern:

Beispiel Nr. 1:

Zwei Mitarbeitende eines gemeindlichen Vollzugsdienstes verrichten ihre Fußstreife durch die Innenstadt und werden auf einen Streit zwischen zwei Personen aufmerksam. Plötzlich fangen diese zwei Personen an sich mit Fäusten gegenseitig körperlich anzugreifen. Ein sofortiges Tätigwerden ist nötig, um eine Gefahr für Leib und Leben für beide Personen zu verhindern. Die Bürger erwarten ein Handeln der Uniformierten und fordern diese auch aktiv dazu auf. Das Tätigwerden erfordert die Anwendung unmittelbaren Zwangs, da ein mündliches Schlichten des Sachverhaltes nicht möglich erscheint. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage wäre jedoch ein Einschreiten mit unmittelbarem Zwang durch die zwei gemeindlichen Vollzugsbediensteten rechtswidrig, da hierfür keine konkrete Rechtsgrundlage besteht und der Aufgabenkatalog des § 31 Abs. 1 DVO PolG hierfür auch keine Regelung vorsieht. Selbst eine bloße Feststellung der Personalien gem. § 27 PolG oder § 163b StPO wäre hierzu aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nicht zulässig, da nur über den Aufgabenkatalog der Status des Polizeibeamten erlangt wird.

Beispiel Nr. 2:

Zwei Mitarbeitende eines gemeindlichen Vollzugsdienstes verrichten Ihre Streife abends durch die Innenstadt mit dem Streifenfahrzeug. Plötzlich wird die Streife Opfer eines politisch motivierten Angriffes durch eine dreiköpfige Gruppe. Durch Tritte gegen das Streifenfahrzeug wird dieses beschädigt. Als die zwei Mitarbeitenden aus dem Fahrzeug steigen, um die Täter festzuhalten, greifen diese die Streife tätlich durch Tritte und Schläge an. Der Polizeivollzugsdienst wurde verständigt. Rechtlich gesehen ist der Angriff nicht dem Aufgabenkatalog zuzuordnen, weshalb die zwei Mitarbeitenden kein Gebrauch von unmittelbarem Zwang nach dem Polizeigesetz BW Gebrauch machen dürfen. Die Streife kann sich daher nur auf Notwehr berufen und darf die Täter nach dem Jedermanns Recht festhalten, bis der Polizeivollzugsdienst an die Örtlichkeit antrifft. Wieder wäre auch eine Personali-

enfeststellung der Täter gemäß § 27 PolG oder § 163b StPO aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht zulässig und die Täter könnten jeden Moment nutzen, um zu flüchten. Hierdurch besteht die Gefahr der Verdunkelung der Sache. Eine effektive Strafverfolgung durch den Polizeivollzugsdienst wäre demnach hiermit nicht mehr ohne besonderen Aufwand möglich.

Anhand der Beispiele ist klar erkennbar, dass der Status von Polizeibeamten für gemeindliche Vollzugsbedienstete nur über die übertragenen Aufgaben des § 31 Abs. 1 DVO PolG erlangt wird (s. § 125 Abs. 2 PolG) und somit Vorkommnisse, welche dem Aufgabenkatalog nicht zuzuordnen sind, aber ein dringendes Einschreiten erfordern, rechtlich gesehen nicht bearbeitet werden dürfen, da die Einschreitungsmöglichkeiten nach dem Polizeigesetz durch die fehlende Zuständigkeit nicht verfügbar sind. Durch das Ergänzen dieser fehlenden und zwingend notwendigen Norm wäre hierbei die Zuständigkeit in solchen Fällen klar geregelt und die Beschäftigten würden sich nicht mehr in einer sogenannten rechtlichen Grauzone befinden. Ebenfalls erwartet der Bürger von Uniformierten grundsätzlich ein Handeln, sprich Einschreiten bei Vorfällen wie in Beispiel Nr. 1 konkretisiert.

2. Aufhebung des sogenannten Blaulichtverbotes für gemeindliche Vollzugsdienste:

Die Gleichstellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten mit Polizeibeamten (s. § 125 Abs. 2 PolG) bedarf auch der rechtlichen Gleichstellung im Straßenverkehr in den jeweils zugeteilten polizeilichen Vollzugsaufgaben.

In vielen Aufgaben werden gemeindliche Vollzugsbedienstete im Straßenverkehr tätig, ohne die jeweils nötigen Signaleinrichtungen zu besitzen. Durch das fehlende blaue Blinklicht werden die Beschäftigten nicht nur in ihrer allgemeinen Aufgabenausübung behindert, sondern auch teils erheblich gefährdet. Der Erlass des Innenministeriums, auf Antrag Fahrzeuge von gemeindlichen Vollzugsdiensten mit gelbem Blinklicht ausrüsten zu dürfen, entspricht nicht den realen Bedürfnissen des bereits jetzt vorhandenen breiten Aufgabengebietes und diskreditiert den Beruf. Auch ist für viele Beschäftigte - aber auch Bürger - unverständlich, weshalb trotz Ausübung polizeilicher Vollzugsaufgaben anhand des Aufgabenkataloges und der damit nötigenfalls legitimen Inanspruchnahme von Sonderrechten gem. § 35 StVO, diese Sonderrechte nicht durch entsprechendes blaues Blinklicht (ggfs. in Verbindung mit dem Einsatzhorn) gem. § 38 StVO signalisiert und auch als Wegerecht bei eilbedürftigen Sachverhalten genutzt werden dürfen.

Für den möglichen Einsatz von blauem Blinklicht gibt es folgende Beispiele bei Primärzuständigkeit:

- Ordnungswidrigkeiten und Überwachung von Polizeiverordnungen und Satzungen
 - Unzulässiger Lärm → Erhebliche Belästigung → Gefahr für Leib und Leben
 - Belästigung der Allgemeinheit / grob anstößige und belästigende Handlungen
 - Halten gefährlicher Tiere / herrenlose Tiere, siehe hierzu auch Kampfhundeverordnung BW → eventuelle Gefahr für Leib und Leben
 - Verhinderung von bandenmäßigem und aggressivem Betteln, sowie das Anstiften Minderjähriger zum Betteln
- Verkehrsüberwachung (ruhender und teils fließender Verkehr + Abschleppvorgänge)
 - Parken im absoluten Halteverbot mit erheblicher Behinderung Anderer
 - Parken in Feuerwehruzufahrten mit Behinderung von Einsatzkräften
 - Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen (Signalisierung des Anhaltevorgangs bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten)
 - Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten (Signalisierung des Anhaltevorgangs)

- Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen
 - Absicherung von Unfall- und Gefahrenstellen und der ggfs. dadurch nötigen Regelung des Straßenverkehrs bis zum Eintreffen der zuständigen Behörde(n)
 - Ruhestörungen von fahrenden Kraftfahrzeugen wie durch zu lauter Musik und Poser
- Beseitigung von Verkehrshindernissen auf Straßen (Unfallverhütung und Warnung)
 - PsychKG → Einweisungen bei einer akuten Eigen- und / oder Fremdgefährdungen
 - Unterstützung von Kollegen in Notlagen bis zum Eintreffen des Polizeivollzugsdienstes
 - Evakuierungen und Maßnahmen zum Katastrophenschutz
 - Gesundheitsschutz, bspw. im Pandemiefall → Gefahr für Leib und Leben
 - Vollzug der Vorschriften zum Jugendschutz (z.B. Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige)
 - Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft → Schutz von Eigentum, und Gefahr für Leib und Leben
 - Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen
 - Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern

All diese bereits derzeit bestehenden Aufgabengebiete signalisieren einen möglichen Einsatz von blauem Blinklicht und ggfs. Horn. Der Erlass des IM, nur gelbes Blinklicht auf Einsatzfahrzeugen von gemeindlichen Vollzugsdiensten zuzulassen, entspricht nicht dem § 38 Abs. 3 StVO, welcher für den Einsatz von gelbem Blinklicht folgendes besagt: *“Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.”* Ähnliches besagt auch der § 52 Abs. 4 StVZO, welcher besagt, dass nur Bau-, Pannen-, Reinigungs-, Schwertransport- und Luftaufsichtsfahrzeuge mit gelbem Blinklicht ausgerüstet sein dürfen. Demnach wird durch die Regierungspräsidien die Argumentation getroffen, dass es sich bei den möglichen Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes im Straßenverkehr lediglich um *“Arbeits- oder Unfallstellen”* handelt. Hierbei wird jedoch vergessen, dass gemeindliche Vollzugsdienste in diesen Aufgaben polizeilich tätig werden und es sich nicht um eine Arbeitsstelle im Sinne einer Baumaßnahme oder einer Unfallstelle im Sinne eines Absperrvorgangs durch den Bauhof handelt. Auch ist eine Fahrt mit aktiviertem gelbem Blinklicht i.d.R. rechtlich nicht zulässig. Zumal wird das Gelblicht von den Verkehrsteilnehmern anders wie blaues Blinklicht wahrgenommen, weshalb es bereits öfters in der Praxis zu erheblichen Gefahrsituationen für die Beschäftigten kam, bspw. bei der Absicherung einer Gefahrenstelle durch Pannenfahrzeuge im Kurvenbereich bei einer stark befahrenen Straße.

Demnach argumentieren auch mehrere Juristen und Dozenten der Hochschule für öffentliche Verwaltung und der Verwaltungswirtschaftsakademie Baden-Württemberg, dass gemeindliche Vollzugsdienste durchaus die rechtliche Möglichkeit haben, ihre Einsatzfahrzeuge mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn auszustatten oder wenigstens diese Möglichkeit unbedingt haben sollten (bspw. Prof. Dr. Gerald Sander, Roland Kessler-Kangler, Günther Weiß und Dozenten des KOD-Lehrgang in Karlsruhe). Gerichtsurteile, welche den gemeindlichen Vollzugsdiensten die Benutzung von blauem Blinklicht untersagen, gibt es in Baden-Württemberg bisher nicht. Lediglich zwei Urteile aus Nordrhein-Westfalen (OVG Münster, 8 A 1531/09 u. VG Düsseldorf 14 K 2548/08) aus dem Jahr 2009 untersagten den jeweiligen Kommunalen Ordnungsdiensten die Ausrüstung von blauem Blinklicht und Horn auf deren Einsatzfahrzeugen. Nach diesem Urteil wurden flächendeckend Kommunen in Baden-Württemberg von den örtlichen Regierungspräsidien aufgefordert, diese Ausrüstung an ihren Einsatzfahrzeugen rückgängig zu machen (siehe z.B. SVD Stuttgart und BOD Mannheim). Die Regierungspräsidien verweisen bei ihrer strikten Ablehnung einer solchen Ausrüstung auf die zwei Urteile aus NRW.

Ob dieses Urteil jedoch auch auf Baden-Württemberg bezogen werden kann, wurde bis dato nicht juristisch geprüft. Demnach sind Kommunale Ordnungsdienste in NRW nicht im Polizeigesetz des Landes verankert und besitzen daher auch keine Rechtsstellung von Polizeibeamten, weshalb sie nicht unter den Begriff der Polizei in der StVO und StVZO gefasst werden können. Da der gemeindliche Vollzugsdienst in Baden-Württemberg nach dem Einheitssystem als Vollzugsdienst der Polizeibehörden unter den organisatorischen Begriff der Polizei im Sinne des Polizeigesetzes BW fällt (s. § 104 PolG) und durch die Ausübung seiner Aufgaben des Aufgabenkataloges rechtlich der Polizei des Landes zuzuordnen ist, ist die Ausgangslage daher anders als zu der aus NRW zu bewerten. Vergleichsweise kann die Situation aus Sachsen als Beispiel genommen werden. Hier war vor der Reform des Polizeigesetzes der gemeindliche Vollzugsdienst Teil eines gemeinsamen Gesetzes (wie in BW), wodurch der GVD Dresden durch Antrag an das Regierungspräsidium seine Einsatzfahrzeuge mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn ausstatten durfte. Nach der Reform des Polizeigesetzes Sachsen, wodurch dieses in ein Polizeivollzugsdienstgesetz und Polizeibehördengesetz gesplittet wurde, musste der GVD Dresden diese Ausrüstung wieder rückgängig machen.

Vergleichsweise besteht in Hessen bereits seit Jahren die Möglichkeit Einsatzfahrzeuge der kommunalen Ordnungsdienste mit blauem Blinklicht und Horn auszustatten, wovon sehr viele Kommunen Gebrauch machen. Ebenfalls sind positive Erfahrungswerte hier zu erkennen. Neben Hessen bietet Rheinland-Pfalz seinen kommunalen Vollzugsdiensten seit Beginn 2024 die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung für eine solche Ausrüstung auf Antrag der jeweiligen Kommune an. Auch in Nordrhein-Westfalen bestehen Bestrebungen für ein solches Modell. Ein entsprechender Antrag des Städtetags NRW wurde 2023 an das Innenministerium versandt, welches diesen nun prüfe.

Das Land Baden-Württemberg sollte daher die Regelungen prüfen und gemeindlichen Vollzugsdiensten dringend die Möglichkeit bieten, für ihre Einsatzfahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO bei den entsprechenden Regierungspräsidien zu beantragen. Den Anträgen der Kommunen sollte grundsätzlich entsprochen werden, wenn hierfür Voraussetzungen erfüllt sind und Auflagen eingehalten werden können. Die Nutzung sollte hierbei strikt auf die vorhandenen Aufgaben des § 31 Abs. 1 DVO PolG BW und die Unterstützung von Kollegen in Not begrenzt werden.

Auch wäre bspw. eine Testphase für den Zeitraum von zwei Jahren denkbar. Eine verbaute Blackbox könnte hierbei die Benutzung der Ausrüstung entsprechend registrieren und die betroffenen gemeindlichen Vollzugsdienste müssten jeden Gebrauch von blauem Blinklicht (und ggfs. Horn) schriftlich dokumentieren. Hierdurch können nutzbare Daten gespeichert und für die Auswertung verwendet werden, zumal die Gefahr von Missbrauch hiermit nahezu ausgeschlossen ist.

3. Einführung eines weiteren Distanzmittels als Ausrüstungsgegenstand bei hoher Bedrohungslage

Derzeit verfügen die meisten gemeindlichen Vollzugsdienste in Baden-Württemberg analog die Ausrüstungsgegenstände des Polizeivollzugsdienstes, mit Ausnahme der Schusswaffe. Ein gemeindlicher Vollzugsbediensteter ist somit standardmäßig mit einem Schlagstock, Pfefferspray und Handschließen ausgestattet. Schulungen hierzu finden in den meisten Kommunen regelmäßig statt.

Beobachtet man die Kriminalitätsstatistiken, erkennt man einen rasanten Anstieg von Angriffen mit Messern in der Bundesrepublik. Allein im Sicherheitsbericht des baden-württembergischen Innenministeriums wurden im Jahr 2022 insgesamt 2.727 Messerangriffe registriert, laut Innenministerium ein Fünfjahreshoch und ein Anstieg um 23,3 % zum Vorjahr – Tendenz steigend. Ebenfalls wird erwähnt, dass die generelle Hemmschwelle in der Gesellschaft ein Messer einzusetzen spürbar sinkt. In Anbetracht dessen, dass sich auch gemeindliche Vollzugsbedienstete in ihren zuständigen Kontrollen regelmäßig automatisch in Gefahrensituationen finden können, sollte über Maßnahmen nachgedacht werden. Demnach ist eine Einführung eines zusätzlichen Einsatzmittels, um potenzielle Mes-

serangriffe u.ä. zu verhindern oder zu stoppen zwingend notwendig, falls ein Rückzug der kommunalen Kräfte nicht möglich erscheint. Welches hierbei in Betracht kommt, muss abgewogen werden. Priorität des Einsatzmittels sollte sein, den Angreifer so lange an einem Angriff zu hindern, bis der Polizeivollzugsdienst eintreffen und die Lage in eigener Zuständigkeit weiter regeln kann.

Einsatzmittel wie z.B. das Pfefferspray-Abschussgerät (vgl. sog. Jet Protector), Gummigeschoss-Pistolen (Hersteller Byrna) und Elektroschockdistanzgeräte (sog. Taser) wurden bisher als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt abgelehnt. Vorteile dieser Einsatzmittel sind, dass diese i.d.R. – anders als die klassische Schusswaffe – weniger ernsthafte Verletzungen dem Angreifer gegenüber verursachen und eine Distanz schaffen können. Nachteile hingegen sind, dass diese Einsatzmittel aktuell nicht für den unmittelbaren Zwang anhand des Polizeigesetzes zulässig sind. Daher ist ein Einsatz dieser Mittel nur zu absoluten Notwehrzwecken möglich. Das Mittel darf hierbei nicht einmal angedroht werden, da dies durch das sehr eng gestrickte Notwehrrecht keine reale Notwehr mehr darstellen würde. Einzig und allein bietet derzeit die klassische Schusswaffe die Möglichkeit, diese nach dem Polizeigesetz androhen und notfalls einsetzen zu dürfen. Aktuell verfügt in Baden-Württemberg nur der städtische Vollzugsdienst Stuttgart über Schusswaffen. Trotz der Bedrohungslage und einigen aufgetretenen Vorfällen, distanzieren sich die meisten Kommunen aus politischen und kostentechnischen Aspekten von solchen Vorhaben, was in Anbetracht der steigenden Gewalt ein entsprechend höheres Risiko in der täglichen Arbeit der Vollzugskräfte darstellt.

Das Innenministerium sollte demnach abwägen, welches der konkret erwähnten Distanz-Einsatzmittel für gemeindliche Vollzugsdienste in Frage kommen würde und hierzu eine Empfehlung an die Städte abgeben.

4. Ausbildung, Ausstattung und Bekleidung

"Kommunale Ordnungsdienste leisten einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit im öffentlichen Raum. Wir streben hinsichtlich Ausbildung und Ausrüstung eine Standardisierung an, welche die jeweiligen örtlichen Belange berücksichtigt" - Koalitionsvertrag BW 2021 bis 2026.

Entsprechend des Koalitionsvertrages sollten dringend Rahmenbedingung für die Ausbildung und Ausstattung für gemeindliche Vollzugsbedienstete bestehen. Der sog. "KOD-Lehrgang" der VWA Karlsruhe bietet hierfür eine gute Grundlage und sollte durch das IM als anerkannte Ausbildung geprüft werden. Da gemeindliche Vollzugsbedienstete berechtigt sind ggfs. Grundrechte von Bürgern einzuschränken, ist es umso wichtiger, dass diese entsprechend geschult werden. Auch explizit vereinzelte Schulungen durch den Polizeivollzugsdienst (bspw. durch Polizeihochschulen) sollten hierbei in Erwägung gezogen werden. Auch würden Schwierigkeiten der Kommunen, entsprechendes Personal zu finden hierdurch eingedämmt werden und die Attraktivität für den Beruf wäre höher.

Die Ausstattung hingegen sollte analog der des Polizeivollzugsdienstes als Empfehlung festgelegt werden, s. auch Punkt 3. hierzu. Die VwW PolG bietet hierfür bereits ausführliche Regelungen, welche auf Gemeindevollzugsdienste unkompliziert übertragen werden könnten.

Bei der Bekleidung orientieren sich nahezu alle Kommunen in Baden-Württemberg an die Uniformen der Landespolizei. Hierbei sind Aufschriften mit *"Polizeibehörde"* und dem entsprechenden Stadtwappen an den Uniformen zu erkennen. Verwechslungen Seitens der Bürger mit der Landespolizei sind derzeit nicht zu verzeichnen. Die Bezeichnung führt stattdessen in einigen Kommunen zur Verwirrung, da die Bürgerschaft das Ordnungsamt mit dem Begriff verbindet und hierdurch oft den Beschäftigten die Vollzugsmöglichkeiten abspricht. Solche Vorfälle sind vor allem in Abend- und Nachtstunden zu verzeichnen. Stattdessen ist der Begriff „Stadtpolizei“ für Städte und „Ortspolizei“ für Gemeinden empfehlenswert. Alternativ kann auch der Begriff „Kommunalpolizei“ verwendet wer-

den. Auch der Begriff „Ordnungspolizei“ stehe zur Verfügung, dieser wäre jedoch aufgrund historischer Aspekte aus der NS-Zeit nicht zu empfehlen.

Diese Begriffe sollten zu keinerlei Verwechslungen mit der Landespolizei führen, da die Bezeichnungen klar örtlich zuzuordnen sind und keinerlei Hoheitszeichen des Landes verwendet werden. Die Stadt Waldshut-Tiengen führt demnach seit März 2020 die Bezeichnung „Stadtpolizei“. Verwechslungen sind bisher nicht zu registrieren. Es kann hierzu auch ein Modellprojekt in einer Kommune in BW als Test in Abwägung gestellt werden.

Selbstverständlich spielen beim Thema Ausbildung, Ausstattung und Bekleidung die finanziellen Aspekte der Kommunen eine wichtige Rolle. Demnach ist nachvollziehbar, dass gerade für kleinere Gemeinden eine solche Ausbildung und Ausstattung sich als finanziell komplex darstellt. Demnach sollte das IM klar zwischen polizeilichen Aufgaben und der einfachen Überwachung des ruhenden Verkehrs trennen. Für die reine Verkehrsüberwachung könnten die Beschäftigten daher andere Uniformteile mit bspw. der Aufschrift *„Städtische Verkehrsüberwachung“* erhalten, damit eine entsprechende Zuordnung von Extern erkennbar ist. Auch würde der kompakte Kurs über rechtliche Grundlagen an der VWA in Herrenberg ausreichen (GVD I., II. u. III. Lehrgang).

5. Erweiterung des Aufgabenkataloges

Außerhalb der bereits erwähnten Aspekte in Punkt 1 treten in der Praxis immer häufiger Fälle auf, in denen gemeindliche Vollzugsdienste zwar tätig werden können und wollen, jedoch aufgrund der fehlenden Kompetenz im Aufgabenkatalog nicht dazu rechtlich befugt sind. Auch besteht die Problematik, dass klein bedeutendere Ordnungswidrigkeiten kaum mehr von der Landespolizei aufgrund wichtigerer Aufgaben verfolgt werden können, bspw. auch die Kontrolle von Radfahrern.

Folgende Aufgaben könnten demnach noch in den Aufgabenkatalog aufgenommen werden:

- **Vollzug der Vorschriften des Gewerbe- und Spielrechts und des Prostituiertenschutzgesetzes:**
In vielen Aufgaben werden gemeindliche Vollzugsbedienstete bei den Kontrollen von Gaststätten, Spielhallen und des Prostituiertengewerbes tätig. Hierfür ist der Status des Polizeibeamten, welcher über den Aufgabenkatalog erlangt wird, als Schutz für die Beschäftigten notwendig.
- **Vollzug der Verfügungen des Landes, der Landkreise und der Stadt:**
Verfügungen, welche bspw. gegen Personen oder einen Personenkreis erlassen werden, dürfen zum jetzigen Zeitpunkt nicht durch gemeindliche Vollzugsbedienstete kontrolliert werden. Beispiel hierfür wäre ein erlassenes Aufenthaltsverbot gegen eine Person, welche dagegen verstößt. Da gemeindliche Vollzugsdienste die Verfügung nicht durchsetzen und somit auch keine Personalien erheben dürfen, muss in der Praxis extra der Polizeivollzugsdienst hinzugezogen werden. In häufigen Fällen sind jedoch genau vorausgegangene Maßnahmen des Gemeindevollzugsdienstes, wie z.B. mehrfach erteilte Platzverweise aufgrund von Verstößen gegen die städtische Polizeiverordnung, Auslöser für das Verhängen eines Aufenthaltsverbotes durch das Ordnungsamt. Ein weiteres Beispiel ist das klassische Untersagen von Betreten von Eisflächen im Winter anhand einer Allgemeinverfügung. Demnach dürfen auch hier die Personalien von Personen, welche gegen die Verfügung verstoßen, aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht verlangt werden.
- **Vollzug der Vorschriften über die Elektrokleinstfahrzeugverordnung (eKFV):**
Im täglichen Alltag sind viele Beschwerden über Fahrer von E-Scootern zu verzeichnen. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit im Fließverkehr kann hier jedoch nicht eingeschritten werden.
- **Kontrolle der Ge- und Verbote von Radfahrern und E-Scooter Fahrern im Fließverkehr:**
Auch hier sind enorm viele Beschwerden Seitens der Bürgerschaft zu verzeichnen. Die Landespolizei kann sich aufgrund anderer anfallender Aufgaben immer weniger auf Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Rad- und E-Scooter Fahrer konzentrieren. Gemeindliche Vollzugsbedienstete

können und wollen diese Vorschriften kontrollieren dürfen, zudem diese sehr oft von Bürgern angesprochen werden, weshalb sie bei Verstößen nichts unternehmen. Klassische Fälle hierfür sind Rotlichtverstöße und fehlende Beleuchtung. Die derzeit nicht vorhandene, jedoch dringend notwendige Einschreitungskompetenz schwächt demnach das Ansehen und die Glaubwürdigkeit von gemeindlichen Vollzugsdiensten in der Bevölkerung.

➤ **Bearbeitung allgemeiner Verkehrsordnungswidrigkeiten:**

Es sollte allgemein die Befugnis bestehen, alle Verkehrsordnungswidrigkeiten sowohl im ruhenden, als auch im fließenden Verkehr aufnehmen zu dürfen (mit entsprechendem Anhalterecht). Es sind oft während den Streifenfahrten Ordnungswidrigkeiten im Fließverkehr festzustellen, bei welchen auch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden. Der Polizeivollzugsdienst kann hierbei nicht rechtzeitig vor Ort erscheinen und der Bürger beschwert sich über fehlendes Einschreiten. Eine Übernahme von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr würde für eine Stärkung des Sicherheitsgefühls und auch einer signifikanten Entlastung des Polizeivollzugsdienstes sorgen. Praktiziert wird dies derzeit nur im Bundesland Hessen, wo positive Erfahrungswerte zu verzeichnen sind. Eine solche Aufgabenübertragung in Baden-Württemberg wird jedoch realistisch gesehen als sehr gering eingeschätzt.

➤ **Überwachung der Durchfahrtsverbote der Verkehrszeichen 250 – 261 und 267 der StVO:**

Ist eine pauschale Aufgabenübertragung für die allgemeine Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im Fließverkehr nicht möglich, so sollte die Kompetenz auf alle Fahrzeugarten wenigstens auf die Durchfahrtsverbote der Verkehrszeichen 250 bis 261 und 267 erstreckt werden. Häufig sind Durchfahrtsverbote in Anwohnergebieten angebracht, welche so durch die Landespolizei nicht kontrolliert werden. Die gemeindlichen Vollzugsdienste erhalten demnach oft Beschwerden von Bürgern mit der Bitte um Kontrolle der Durchfahrtsbeschränkungen. Der SVD Stuttgart ist eine von wenigen Kommunen, welche über eine solche Aufgabenübertragung verfügt. Anträge anderer Kommunen werden durch die entsprechenden Regierungspräsidien abgelehnt.

➤ **Einführung einer Notkompetenz im Straßenverkehr:**

Ist eine pauschale Aufgabenübertragung für die allgemeine Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im Fließverkehr nicht möglich, so sollte eine Notkompetenz im Straßenverkehr eingeführt werden. Bspw. muss die rechtliche Möglichkeit gegeben sein, bei konkreten Gefährdungen im Straßenverkehr durch einen oder mehrere Verkehrsteilnehmer, diese entsprechend auch bei nicht vorliegender Zuständigkeit anhalten und deren Personalien erheben zu dürfen bis der Polizeivollzugsdienst eintrifft, um die Störung und Gefahr für andere umgehend zu stoppen. In aktueller Lage besteht hierzu keine rechtliche Möglichkeit. Stellen gemeindliche Vollzugsbedienstete z.B. während der Streifenfahrt eine konkrete Gefährdung anderer fest, so dürfen sie den Betroffenen zwar bitten anzuhalten, dürfen diesen aber nicht dazu auffordern und können dementsprechend den Anhaltevorgang auch nicht vollstrecken. Stattdessen muss das entsprechende Fahrzeug so lange verfolgt werden, bis der Polizeivollzugsdienst die Mitarbeiter findet und den Betroffenen anhalten kann. Erfahrungstechnisch dauert dies relativ lange, wodurch sowohl der Betroffene selbst, als auch die gemeindlichen Vollzugsbediensteten und andere Verkehrsteilnehmer einer hohen Unfallgefahr ausgesetzt sind.

➤ **Vollzug der Vorschriften über das Waffen- und Sprengstoffgesetz sowie der Sprengstoffverordnung:**

Oft können bspw. bei Kontrollen von Jugendlichen aufgrund von Tabak verbotene Waffen wie Einhandmesser, Schlagstöcke und Schlagringe festgestellt werden. Der Tabak darf demnach aufgrund der gegebenen Zuständigkeit (Jugendschutz) beschlagnahmt werden, die Waffen jedoch nicht. Hierfür muss extra der Polizeivollzugsdienst hinzugezogen werden, welcher dann eine Ordnungswidrigkeitenanzeige fertigt und diese mit samt der beschlagnahmten Waffe an die Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) übergibt. Da aber gemeindliche Vollzugsdienste den Ortspolizeibehörden zugehörig sind und das Waffen- und Sprengstoffrecht auch durch das Ordnungsamt

bearbeitet wird, ist es sinnvoller diese Aufgabe den gemeindlichen Vollzugsbediensteten zu übertragen, zumal dadurch nicht unnötig Ressourcen der Landespolizei gebunden werden. Dasselbe Beispiel ist auch bei dem Feststellen von verbotenen Feuerwerkskörpern an Silvestern, einem pauschalen Feuerwerksverbot in der Innenstadt und einer eingerichteten Waffenverbotszone anzuwenden.

➤ **Vollzug des Hausrechts von Behördengebäuden innerhalb des Stadtgebietes:**

Oft sind in den Rathäusern, Bürger- und Ausländerämtern Bürger festzustellen, welche aufgrund verschiedener Sachverhalte die Örtlichkeiten nicht verlassen möchten oder aggressiv werden. Da gemeindliche Vollzugsbedienstete in der Praxis oft in Nähe der Örtlichkeiten ihre Streifen verrichten, können diese bei solchen Vorfällen tätig werden, ohne dass der Polizeivollzugsdienst gebunden werden muss. Demnach reicht die Wirkung einer Uniform bereits, um die Störung zu beenden und dem Störer kann ein Platzverweis erteilt werden. Werden die Störer jedoch gleich von Anfang an durch direkte Gewalt, bspw. durch Sachbeschädigung oder Körperverletzung tätig, sollte der Polizeivollzugsdienst anhand der Straftaten primär zuständig bleiben.

➤ **Vollzug der Vorschriften über den Katastrophenschutz:**

In Fällen des Katastrophenschutzes, bspw. durch Überflutungen, Stromausfällen, Gasnotfällen, Erdbeben und Evakuierungen können Gemeindevollzugsdienste gemeinsam mit anderen zuständigen Behörden einen wichtigen Beitrag leisten. Allein durch die Sperrung von Straßen z.B. bei einer Überflutung, damit das THW seine Arbeiten verrichten kann, wäre ein Beitrag zum Gesamterfolg. Die Problematik derzeit besteht, dass lediglich Stadtkreise die Möglichkeit haben, auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes seine gemeindlichen Vollzugsbediensteten einzusetzen. Gemeinden und Kreisstädte haben diese Möglichkeit nicht, da die Zuständigkeit bei dem entsprechenden Landratsamt liegt.

➤ **Vollzug der Vorschriften über die Straßenverkehrszulassungsverordnung:**

Oft entdecken gemeindliche Vollzugsbedienstete bei ihren Streifengängen auch diverse offensichtliche Fahrzeugmängel (gerissene Frontscheiben, abgefahrene Reifen, kaputte Lichteinrichtungen). Hierzu dürfen keine Mängelberichte ausgestellt werden, da die Zuständigkeit lediglich auf die Ahndung von einer abgelaufenen Hauptuntersuchung (TÜV) im ruhenden Verkehr beschränkt ist. Für einen Mängelbericht extra den Polizeivollzugsdienst zu verständigen ist nicht mehr zeitgemäß.

Weiteres ist für die Verrichtung der anfallenden Aufgaben notwendig:

➤ **Erteilung eines Zugangs für das Polizeiauskunftssystem (POLAS):**

Gemeindliche Vollzugsbedienstete sind oft in Kontrollmaßnahmen mit Personen beschäftigt, welche polizeilich bekannt sind. Durch eine Abfrage der Personalien über das POLAS sollten die Beschäftigten rechtzeitig erkennen, ob von der Person eine Gefahr ausgeht oder diese möglicherweise gar zur Fahndung ausgeschrieben ist.

➤ **Erteilung eines Zugangs für das zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS):**

Gemeindliche Vollzugsbedienstete sind in ihrer Tätigkeit sehr oft dazu angewiesen entsprechend Fahrzeughalter ausfindig zu machen. Dies ist jedoch nur über den Abfragedienst der Landespolizei oder den entsprechenden Landratsämtern möglich. Abfragedienste der Landespolizei bearbeiten Anfragen i.d.R. nur außerhalb der Öffnungszeiten der Landratsämter. Die Landratsämter sind dagegen telefonisch für solche Anfragen schwer erreichbar. Ein genereller Zugang für das ZEVIS wäre daher eine deutliche Arbeitserleichterung und würde ebenfalls den Abfragedienst der Landespolizei durch wegfallende Abfragen der Kommunen entlasten.